

Rechtliche Auslegung des § 19 SGB VIII

Alter der Schwangeren/Mütter/Väter

Gemäß § 19 SGB VIII haben Schwangere/Mütter und Väter, die allein für ein Kind unter 6 Jahren zu sorgen haben, Anspruch auf Unterkunft und Betreuung gemeinsam mit dem Kind in einer geeigneten Wohnform.

Das Alter der Schwangeren/Mütter/Väter ist **nicht begrenzt**. Aufnahme finden minderjährige und volljährige Schwangere/Mütter/Väter.

Die Altersgrenze für junge Menschen gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit § 41 SGB VIII findet keine Anwendung.

(vgl. NDV, Heft 9/1999, Seite 284)

„Für Mütter und Väter sieht die Vorschrift keine obere Altersgrenze vor. Sie können deshalb bereits bei Beginn der Leistung das 27. Lebensjahr vollendet haben.“

(Wiesner/Mörsberger/Oberloskamp/Struck, SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe, Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München 2000)

Familienstand der Schwangeren/Mütter/Väter

Voraussetzung für die Leistungsgewährung gemäß § 19 SGB VIII ist, dass Mutter oder Vater allein für das Kind zu sorgen haben.

Nach der Reform des Kindschaftsrechts im Jahre 1998 bleiben die Eltern auch nach Trennung/Scheidung in der Mehrzahl aller Fälle gemeinsam sorgeberechtigt.

Die Leistungsgewährung gemäß § 19 SGB VIII bezieht sich jedoch nach allgemeiner Rechtsauffassung nicht auf das juristische Sorgerecht, sondern auf die **tatsächliche** Sorge und Verantwortung.

„Bezüglich der ‚Alleinsorge‘ ist dabei nicht auf das ‚Sorgerecht‘ abzustellen, sondern auf die tatsächliche Sorge und Verantwortung von Mutter oder Vater. So sind auch Elternteile, die (weiter) gemeinsam sorgeberechtigt sind, aber das Kind tatsächlich alleine erziehen, betreuen und Pflegen, Leistungsadressaten im Sinne von § 19 Abs. 1.“

(vgl. NDV Heft 9/1999, Seite 284)

„Voraussetzung ist, dass Mütter oder Väter alleine für ein Kind zu sorgen haben. Dies kann sich aus einer gerichtlichen Entscheidung oder den Umständen ergeben . . .“

(Wiesner/Mörsberger/Oberloskamp/Struck, a. O.)

Ausbildung/Erwerbstätigkeit der Eltern

Gemäß § 19 Abs. 2 soll während des Aufenthaltes in den gemeinsamen Wohnformen darauf hingewirkt werden, dass die Mutter oder der Vater eine schulische oder berufliche Ausbildung beginnt oder fortführt oder eine Berufstätigkeit aufnimmt.

Der Realisierung dieses Ziels stehen in der Praxis vielfältige subjektive und/oder objektive Hindernisse entgegen. Viele der Elternteile, die aufgrund ihrer Persönlichkeitsentwicklung auf die Hilfe in einer betreuten Wohnform angewiesen sind, überfordert es, neben der Betreuung eines Säuglings/Kleinkindes eine kontinuierliche Schul- oder Berufsausbildung aufzunehmen oder fortzuführen.

Außerdem haben die Eltern ein Recht auf Inanspruchnahme von Elternzeit in den ersten Lebensjahren des Kindes.

Deshalb ist die Hilfe nach § 19 SGB VIII weder dann einzustellen, wenn das Ziel Ausbildung oder Erwerbstätigkeit (noch) nicht erreicht werden kann und andererseits auch

dann nicht, wenn dieses Ziel erreicht wurde und die Mutter/der Vater zur Stabilisierung der Lebenssituation weiterhin der Hilfe in einer Einrichtung bedarf.

„Im Vorfeld der Aufnahme einer Ausbildung bzw. Berufstätigkeit kann es um die Einübung der Gestaltung eines regelmäßigen Tagesablaufes gehen. Die Aufnahme einer Ausbildung oder beruflichen Tätigkeit ist aber keine Leistungsvoraussetzung. Bleiben die Bemühungen erfolglos, so **berechtigt dies nicht zur Einstellung der Leistung.**“
(Wiesner/Mörsberger/Oberloskamp/Struck, a. O.)

Abgrenzung der Hilfe nach § 19 SGB VIII zu anderen Hilfen

Verschiedene Gerichtsurteile haben inzwischen dargelegt, dass § 19 SGB VIII – als spezifisches Hilfeangebot für zwei Generationen – Vorrang vor § 41 SGB VIII (Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung) ebenso einzuräumen ist, wie gegenüber § 39 BSHG (Eingliederungshilfe für Behinderte) oder § 72 BSHG (Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten).

Im Mittelpunkt der Hilfgewährung gemäß § 41 SGB VIII, § 39 und § 72 BSHG steht jeweils eine einzelne volljährige Person.

Die Hilfgewährung gemäß § 19 SGB VIII richtet sich hingegen an Schwangere/Mütter/Väter **und** Kinder in gleicher Weise. Die Ziele im Hinblick auf die Schwangeren/Mütter/Väter beziehen sich sowohl auf die Stabilisierung der Persönlichkeit, als auch auf die Befähigung zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung der Elternrolle und die Entwicklung einer stabilen Eltern-Kind-Beziehung. Mit Blick auf die Kinder werden Betreuungs-, Förderungs- und kompensatorische Hilfen geleistet. Die Kinder werden mit ihren Bedarfen gleichwertig neben Mutter und/oder Vater berücksichtigt.

„Die Betreuung nach § 19 SGB VIII ist einem doppelten Ziel verpflichtet. Zum einen geht es um eine Unterstützung der Mutter oder des Vaters bei der letztlich dem Kind dienenden Pflege und Erziehung . . . Dieser auf das Wohlergehen des Kindes gerichtete präventive Charakter prägt die Hilfeform des § 19 SGB VIII mit der Folge, dass die durch § 10 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII geregelte Konkurrenz zwischen Maßnahmen der Eingliederungshilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz und Maßnahmen der Jugendhilfe für geistig behinderte junge Menschen in Fällen der hier vorliegenden Art, nicht besteht.“

(OVG NRW, Beschluss vom 30.11.2000, Az.: 22 B 762/00, veröffentlicht in: Sozialrecht Aktuell 7-8/2001)

Literaturhinweise

Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge (NDV), Heft 9/1999 (Anlage 1)

Sozialrecht Aktuell, Heft 7-8/2001 – Beschluss des OVG NRW vom 30.11.2000 (Az: 22 B 762/00) zu Abgrenzungsfragen zwischen SGB VIII und BSHG (Anlage 2)

10. Kinder- und Jugendbericht (Bundestagsdrucksache 13/11368)
(Anlage 3)